

**Militärische Plangenehmigung
betreffend die Gemeinde Meiringen, Militärflugplatz;
Temporäre Rodungserweiterung für Steinschlagverbauungen
(nachträgliche Projektanpassung)**

vom 4. April 2014

Gestützt auf das Gesuch der armasuisse Immobilien vom 19. November 2013 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die zusätzliche Rodung für die Erweiterung der Steinschlagverbauung unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie ist während der Beschwerdefrist im Internet unter der Adresse www.vbs.ch/plangenehmigungen einsehbar oder kann beim Generalsekretariat VBS, 3003 Bern angefordert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG¹).

15. April 2014

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

¹ Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10).